

# Kinderschutz-Richtlinie (Version 2024)

## Präambel

Die vorliegende Richtlinie und die darin beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen dienen dem präventiven und anlassbezogenen Schutz des Kindeswohls im Rahmen von Turnsport Austria als Organisationseinheit, ebenso als Leitlinie für die Mitglieder von Turnsport Austria – die Landesverbände und Turnsport-Vereine. Die Richtlinie enthält Informationen und Hilfestellungen in Bezug auf kinderschutzrelevante Fragen. Alle Entscheidungsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen von Turnsport Austria unterstützen diese Kinderschutzrichtlinie vollinhaltlich und vollumfänglich.

## 1. Einleitung

### 1.1. Ziele

Ziel unserer Kinderschutzrichtlinie ist es, von uns betreute Kinder und Jugendliche mittels spezifischer Informationen und konkreter Leitlinien sowie Handlungsanweisungen präventiv vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen bzw. auch ein klares Vorgehen im Anlassfall sowie bei Beschwerden im Rahmen des Kinderschutzes vorzugeben.

#### **Weitere Ziele der Kinderschutzrichtlinie sind:**

- Sensibilisierung der Kinder für ihre Rechte und ihre Teilhabe in Angelegenheiten des Kinderschutzes,
- Mitarbeiter\*innen zu schulen und zu ermutigen, im Sinne des Kinderschutzes zu agieren und aktiv zum Schutz jedes Kindes beizutragen,



- Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht.
- Sicherstellung eines kindgerechten Umfeldes für Training und Wettkampf sowie Erarbeitung von Empfehlungen
- Sicherstellung der nötigen Arbeitsbedingungen, um den Kinderschutz bestmöglich leben zu können,
- Förderung von offenen Diskussionen über die Gewalt an Kindern und Förderung der mentalen und physischen Gesundheit von Kindern durch Stärkung ihrer individuellen Ressourcen,
- Forcieren von gesundheitsfördernden und präventiven Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls,
- Niederschwellige, sichere und transparente Kommunikationswege für alle Beteiligten (Kinder, Mitarbeiter\*innen und Partnerorganisationen).

## 1.2. Reichweite

Die Kinderschutzrichtlinie gilt für sämtliche für Turnsport Austria tätigen Personen inkl. Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Wertungsrichter\*innen, Präsidiums-Mitgliedern, Komitee-Mitgliedern und weiteren Sport- wie Administrations-Mitarbeiter\*innen. Externen Kooperationspartner\*innen, die mit Kindern im Rahmen von Turnsport Austria in regelmäßigem Kontakt sind, wird die Kinderschutzrichtlinie zur Kenntnis gebracht und werden sie zur Einhaltung der wesentlichen Grundsätze verpflichtet.

## 1.3. Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie umfasst der Kinderschutz bei Turnsport Austria jene Handlungen, die dem Kindeswohl dienen oder diesem entgegenstehen, mit dem Ziel die körperliche, psychische und soziale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu wahren und die weitere Entwicklung zu unterstützen. Dies erreicht Turnsport Austria vor allem durch

präventive organisatorische und inhaltliche Maßnahmen (z.B. Schulungen) aber auch anlassbezogene Maßnahmen.

Die **Kinderschutzrichtlinie** ist eine qualitätssichernde Maßnahme für die Interaktion von Mitarbeitenden und Kindern bzw. Jugendlichen und dient primär dem Schutz von Kindern/Jugendlichen. Die Kinderschutzrichtlinie soll aber auch die Partizipation aller betroffenen Mitarbeitenden im Kinderschutzbereich ermöglichen sowie klare Zielvorgaben und Handlungsanweisungen festlegen und somit Mitarbeitende und Turnsport Austria vor falschen Anschuldigungen und möglichem Ansehensverlust schützen.

Turnsport Austria definiert in dieser Kinderschutzrichtlinie, gemäß Artikel 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, jede Person unter 18 Jahren als **Kind**.

Der Begriff der **Kindeswohlgefährdung** wird dann verwendet, wenn Heranwachsende nicht die nötige Erziehung, Förderung und Unterstützung erhalten, um körperlich unverehrt aufwachsen und ihre Persönlichkeit in optimaler Weise entfalten zu können. Als Formen der Kindeswohlgefährdung gelten körperliche und sexualisierte Gewalt, aber auch Vernachlässigung und psychische Gewalt sowie medial ausgeübte Formen der Gewalt.

**Körperliche Gewalt:** Körperliche (physische) Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen, somit schlagen, schütteln, stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, (mit Zigaretten) verbrennen, unangemessener und unangekündigter physischer Kontakt über das übliche Maß des turnsport-spezifischen Helfens, Sicherns und Korrigierens hinaus etc. Im Rahmen eines körperlichen Trainings zählt zur körperlichen Gewalt auch eine wissentlich falsche oder nicht durchgeführte Belastungssteuerung, die Übertraining und Überlastungsverletzungen zur Folge haben.

**Psychische Gewalt:** Emotionale oder psychische Gewalt beinhaltet Abwertung, Ablehnung, Verspotten, Drohungen und Einschüchterungen, Beschimpfung, unsachliche und destruktive Kritik, Erniedrigung, Schikane, Demütigung, Einschränkung der kindlichen



Bewegungsfreiheit, Diskriminierung und andere Formen feindseliger Behandlung. Ebenso wenn dem Kind vermittelt wird, dass es wertlos, ungeliebt und unzureichend ist, oder nur dazu da ist, die Bedürfnisse einer anderen Person zu erfüllen. Psychische Gewalt richtet sich gegen die Integrität, die Würde oder den Selbstwert eines anderen Menschen und wird von Kindern auch dann erlebt, wenn sie nicht selbst das unmittelbare Ziel von Gewalt sind, sondern Zeugen von Gewalt gegen eine ihnen wichtige Person werden.

**Vernachlässigung:** Unterlassenes fürsorgliches Handeln durch Personen, die für das Kind verantwortlich sind, welche dieses in seiner körperlichen, seelischen, geistigen und/oder sozialen Entwicklung einschränkt oder dieser sogar schadet. Dies beinhaltet auch das Versäumnis, Kinder angemessen zu beaufsichtigen und vor Schaden zu bewahren, soweit dies möglich ist sowie medizinische Empfehlungen, wie Trainings-Reduktion oder -Stopp zu negieren. Die Unterlassung kann aktiv, also wissentlich, oder passiv (aus Mangel an Einsicht oder Wissen) erfolgen.

**Sexualisierte Gewalt:** Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt benennt das Ausnützen des Machtgefälles und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem bzw. einer Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen und einem Kind zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, die Handlungen angemessen zu verstehen, einzuordnen und ihnen wissentlich zuzustimmen. Zu sexualisierter Gewalt zählen beispielsweise die altersunangemessene Aufklärung von Kindern über Sexualität, Anfertigung pornografischer Fotos oder Filme von Kindern, sexualisierte Bilder, Filme oder eigene Geschlechtsorgane (Exhibitionismus) zeigen, Kinder zu Zeuginnen und Zeugen von Erwachsenen-Sexualität machen, sexualisiertes Berühren von Kindern, und jegliche Sexualpraktiken an oder mit Kindern.

**Mediale Gewaltformen:** Digitale Medien können missbraucht werden, um die persönlichen Rechte von Kindern zu verletzen und einzuschränken. Beispiele hierzu sind Cyber-Stalking, Cyber-Mobbing, Cyber-Bullying, Cyber-Grooming und Happy Slapping.

## 1.4. Rechtlicher Rahmen

Folgende internationale Abkommen und nationale Gesetze bilden ggst. den rechtlichen Rahmen für die Arbeit von Turnsport Austria:

- UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) von 1989 sowie deren Fakultativprotokolle und weitere kinderrechtliche Standards
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): § 137, Gewaltverbot sowie § 138, Kindeswohl
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Strafgesetzbuch (StGB): Abschnitt 10 Strafbare Handlungen, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung – insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a - sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.
- Strafprozessordnung (StPO): § 66 Abs. 2 und Zivilprozessordnung (ZPO) Absätze 1 und 2 des § 73b zur Prozessbegleitung.

## 2. Organisationsanalyse

### 2.1. Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse dient der Erhebung und Dokumentation aller aktuell bei Turnsport Austria vorhandenen Dokumente, Strukturen, Prozesse etc., die im Rahmen eines Kinderschutzkonzepts tragend sind. Die Bestandsanalyse wird kontinuierlich durchgeführt und schriftlich erfasst.

## 2.2. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse sowie die Erfragung von Schutzideen ist die Grundlage für alle zu setzenden Maßnahmen und bedeutet das Identifizieren von Gefahrenpotenzialen und Gelegenheitsstrukturen betreffend Kinderschutz. Als Grundlage dieser Kinderschutzrichtlinie werden die Mitarbeitenden, die Bezugspersonen (Erziehungsberechtigten) und die Kinder bzgl. wahrgenommener Gefährdungspotenziale befragt. Die erhobenen Risiken werden gesammelt und durch das Setzen passgenauer Maßnahmen reduziert.

## 3. Präventive Maßnahmen

Folgende präventive Maßnahmen werden gesetzt, um das Kindeswohl bei Turnsport Austria zu stärken und Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen:

### 3.1. Personal

#### 3.1.1. Ethik- und Verhaltenskodex für Mitarbeiter\*innen

Der Ethik- und Verhaltenskodex ist ein Grundsatzwerk zum konkreten Verhalten von Erwachsenen. Er beinhaltet sowohl gewünschte als auch unerwünschte/verbotene Verhaltensweisen, an die sich alle für Turnsport Austria tätigen Personen halten müssen. Der Ethik- & Verhaltenskodex dient somit dem Schutz der Kinder und im Sinne klarer Vorgaben und Erwartungen auch dem Schutz der Mitarbeitenden. Der Ethik- & Verhaltenskodex soll insbesondere als Instrument zur Reflexion und zum gemeinsamen Austausch im Alltag dienen.



### **3.1.2. Verantwortlichkeiten**

Die Gesamtverantwortung der Kinderschutzrichtlinie wird vom Vorstand von Turnsport Austria getragen, der auch die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für den Kinderschutz bereitstellt.

Alle Mitarbeiter\*innen und für Turnsport Austria tätig werdenden Personen verpflichten sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten dem Kinderschutz und der Kinderschutzrichtlinie.

### **3.1.3. Ombudsstelle**

Die Ombudsperson von Turnsport Austria ist unabhängig und weisungsfrei tätig. Jede\*r Betroffene kann sich anonym oder nicht-anonym an die Turnsport-Ombudsperson wenden, von ihr kompetente Beratung und Hilfestellung erhalten. Kontakt-Details auf [www.turnsport.at](http://www.turnsport.at).

### **3.1.4. Personalpolitik und -management**

Kinderschutz ist im Rahmen der organisationalen Personalpolitik sowie dem Personalmanagement von Turnsport Austria fest verankert, und zwar in festen Grundsätzen zur Personalauswahl, Personalentwicklung (inkl. Fortbildungen) sowie Super- und Intevision aller Mitarbeiter\*innen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für Turnsport Austria regelmäßig mit Kindern in Kontakt kommen.

#### **Personalauswahl**

Mitarbeiter\*innen von Turnsport Austria und die Auswahl von Partnerorganisationen sind Gegenstand eines sorgfältigen Auswahlverfahrens. Insbesondere bei Positionen, die täglich im Kontakt mit Kindern sind, wird bereits in der Stellenausschreibung darauf hingewiesen, dass sich Turnsport Austria zu einer qualitativ hochwertigen, reflektierten und wertschätzenden Pädagogik verpflichtet und dies von ihren Mitarbeit\*innen einfordert.

Ebenso muss eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“, oder ein Äquivalent anderer Staaten vorgelegt werden.

Neben der notwendigen Qualifikation braucht es auch die nötige Motivation mit Kindern und Jugendlichen arbeiten zu wollen, sowie den Willen, sowohl als Vertrauensperson wie auch als Vorbild zu agieren. Im Mittelpunkt der täglichen Arbeit soll vor allem die Förderung des kindlichen Wohlergehens stehen. Hinzu kommt insbesondere auch die Fähigkeit, emotional belastbar zu sein, um mit Bedenken oder Unstimmigkeiten angemessen umzugehen. Die notwendigen Voraussetzungen werden im Bewerbungsverfahren genau überprüft und die Kandidat\*innen über den hohen Stellenwert des Kinderschutzes bei Turnsport Austria informiert und sie auf ihre Verantwortung für die Einhaltung und aktive Förderung des Kinderschutzes aufmerksam gemacht und entsprechend evaluiert.

Vor Dienstantritt erhalten alle neuen Mitarbeiter\*innen den Ethik- & Verhaltenskodex, sowie die Kinderschutzrichtlinie und die Richtlinien, die das Kindeswohl betreffen und verpflichten sich schriftlich zu deren Einhaltung. Eine Safe-Sport-Schulung ist zu absolvieren. Eine Verletzung der im Ethik- & Verhaltenskodex niedergeschriebenen Verhaltensweisen oder ein Verstoß gegen die Kinderschutzrichtlinie zieht Konsequenzen nach sich, die von Schulungen in diesem Bereich bis zur Beendigung der Zusammenarbeit gehen können. Dies wird fallweise und unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen, arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen entschieden.

### **Personalentwicklung**

Mitarbeiter\*innen von Turnsport Austria, welche direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen eine Safe-Sport-Schulung absolvieren und sich durch Teilnahme an regelmäßigen internen und/oder externen Fortbildungen auf den aktuellen Wissensstand bringen.

### **Feedback- und Reflexions-Gespräche, Supervision und Intervision**

Die Leitungen der einzelnen Organisationsbereiche stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter\*innen, die mit Kindern in Kontakt sind, regelmäßig bei Feedback- und Reflexions-Gespräch-



en sowie bei Bedarf an angebotener Supervision und Intervention teilnehmen. Dabei werden neben fallspezifischen Fragestellungen insbesondere auch relevante Aspekte hinsichtlich des Kinderschutzes im Tätigkeits-Setting angesprochen.

### **3.2. Datenschutz**

Der Schutz der personenbezogenen Daten aller Mitarbeiter\*innen und Sportler\*innen ist Turnsport Austria ein wichtiges Anliegen. Da die Daten von Minderjährigen besonders schutzwürdig sind, werden die Mitarbeiter\*innen diesbezüglich geschult.

### **3.3. Kommunikations-Standards**

In der Kommunikation nach außen (Medien, Soziale Netzwerke etc.) soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet werden. Dies umfasst neben dem Umgang mit Medien auch Internet, Apps und Soziale Netzwerke und wird den betroffenen Mitarbeiter\*innen sowie den Kindern altersgerecht vermittelt.

Mit Aufnahme in einen Kader von Turnsport Austria wird von den Kindern und Erziehungsberechtigten eine allgemeine Zustimmung für die audio- und/oder visuelle Aufnahme/Aufzeichnung bei Trainings und Wettkämpfen eingeholt. Für besondere Projekte und Medienberichte werden die Kinder, wenn notwendig, entsprechend vorbereitet.

#### **3.3.1. Medienberichte und Fotos**

Turnsport Austria achtet darauf, dass bei Medienberichten und Fotos, die Kinder betreffen, insbesondere folgende Prinzipien eingehalten werden:

- Wahrung der Würde von Kindern und Jugendlichen bei der Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte
- Schutz der Identität (konkrete Vorbereitung der Kinder vor z. B. Interviews, Freigabe von Fotos, Aufklärung über mögliche Konsequenzen etc.)

- Kommunikations-Standards für Kooperation mit Berichtersteller\*innen, ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen bei besonders gefährdeten Kindern
- Herstellung/Verwendung von Kinderfotos: positive Darstellung, angemessene Bekleidung/Pose

### **3.3.2. Internet, Apps & Soziale Netzwerke**

Alle für Turnsport Austria tätigen Personen werden dazu verpflichtet, das Internet über alle vorhandenen Kanäle, wie z.B. PC, Laptop, Smartphone etc., im Sinne des Ethik- & Verhaltenskodex zu nutzen. Jegliche illegale Nutzung des Internets durch für Turnsport Austria tätige Personen bzw. über einen Internetzugang von Turnsport Austria, z.B. das Herunterladen oder Erstellen von unpassenden Bildern von Kindern, Cyber-Mobbing etc. wird untersucht und geahndet.

Turnsport Austria ist Mitglied in sozialen Netzwerken, wie z.B. Facebook, Instagram und TikTok. Der Auftritt entspricht dabei dem Ethik- & Verhaltenskodex bzw. den Inhalten der Kinderschutzrichtlinie. Turnsport Austria bzw. Mitarbeiter\*innen, welche in Ausübung ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern in Kontakt kommen, geht/gehen aktiv keine „Freundschaften“ auf sozialen Netzwerken mit begleiteten Kindern bzw. Jugendlichen ein.

### **3.4. Räumlichkeiten**

Die von Turnsport Austria verwendeten Räumlichkeiten, insbesondere Trainingsstätten, sollen ein sicheres und achtsames Interagieren mit Kindern und Jugendlichen ermöglichen und gleichzeitig Transparenz gewährleisten.

Auf folgende Grundsätze wird bei der Gestaltung von Räumlichkeiten, in denen mit Kindern interagiert wird, geachtet:

- Zugangskontrollen
- Keine verschlossenen Türen

- Offene Gestaltung der Räumlichkeiten
- Klare Regeln zur Benützung von verschiedenen Räumlichkeiten
- Sichere Orte, an denen Kinder alleine sind (Garderoben etc.)

### **3.5. Kinderschutz-Richtlinie in kindgerechter Sprache und Verhaltensregeln**

Die Kinder können sich jederzeit mit Fragen und Anliegen an alle Mitarbeiter\*innen wenden. Die wichtigsten Punkte der Kinderschutzrichtlinie, d.h. insbesondere ihre Rechte und Ansprechpersonen, werden mit den Kindern bei Eintritt in einen Turnsport-Austria-Kader oder eine Trainingsgruppe altersadäquat erarbeitet und besprochen.

### **3.6. Kooperations-Vereinbarungen/Empfehlungen für Partner\*innen**

Bei Abschluss von Kooperationen wird darauf geachtet, dass die Grundsätze der Kinderschutzrichtlinie und des Ethik- & Verhaltenskodex, die für Turnsport Austria gelten, auch von den Kooperations-Partnern eingehalten werden.

## **4. Fall- und Beschwerde-Management**

Das kinderschutzspezifische Fall- und Beschwerde-Management von Turnsport Austria beinhaltet Standards und Handlungsanweisungen zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen zu jeder Form von grenzüberschreitendem, übergreifendem, unprofessionellem, gewalttätigen, intransparenten, nicht gesetzeskonformen oder nicht mit dem Leitbild von Turnsport Austria kongruentem Verhalten durch Mitarbeiter\*innen oder externe Personen, die für Turnsport Austria tätig werden.

Jede Person, die mit oder für Turnsport Austria tätig ist und im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern in Kontakt kommt, wird dazu aufgefordert unverzüglich jeden Kinderschutz-

Vorfall bzw. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, von dem sie Kenntnis erlangt, der Ombudsperson oder dem Generalsekretariat zu melden - unabhängig davon, wo oder durch wen das Risiko oder der Schaden verursacht wird oder wurde.

Eine Meldung kann an die E-Mail-Adresse der Ombudsperson oder an [office@turnsport.at](mailto:office@turnsport.at) erfolgen. Jede Meldung wird unter Einhaltung des Datenschutzes selbstverständlich streng vertraulich behandelt. Dies gilt nicht nur für die den Vorfall meldende Person, sondern auch mutmaßliche Opfer, Täter\*innen und Zeug\*innen. Die Möglichkeit anonymer Meldungen ist u.a. durch briefpostalische Übermittlung gegeben.

Dies bedeutet, dass Informationen sorgfältig und respektvoll behandelt und nur an diejenigen weitergegeben werden, welche die Informationen benötigen, um im Sinne des Kindeswohles agieren zu können. Dieses Vorgehen wird nicht dazu verwendet, Geschehnisse zu verschleiern, sondern zielgerichtet mit personenbezogenen Daten umzugehen und die nötige Privatsphäre zu achten. Sofern die Meldung nicht anonym erfolgt ist, wird mit dem\*der Beschwerdeführer\*in laufend bis zur Lösung kommuniziert.

Turnsport Austria wird unverzüglich (abhängig von Werktagen, Wochenenden, Ferien...) ab Einlangen einer Kindeswohl-Beschwerde tätig. Wenn Gefahr im Verzug ist (d.h. das Kind ist in unmittelbarer Gefahr), muss die Polizei und/oder Rettung gerufen werden.

### **Anonyme Meldungen**

Anonyme Meldungen sind genauso ernst zu nehmen wie „namentliche“ Meldungen, obwohl der Umfang, in dem sie untersucht werden können, begrenzt ist.

### **Meldeversäumnis und Konsequenzen**

Jede mitarbeitende Person muss jeden Vorfall oder jedes Anliegen zum Schutz von Kindern melden, von dem sie in Ausübung der Tätigkeit für Turnsport Austria Kenntnis erhält. In diesem Zusammenhang werden die Mitarbeiter\*innen und Partner-Organisationen angemessen über die möglichen Konsequenzen, wenn ein Vorfall oder ein Anliegen zum

Schutz von Kindern nicht gemeldet wird, informiert; je nach Schwere der Unterlassung kann dies bis zur Verwarnung oder sogar Entlassung bzw. Vertragsauflösung führen.

### **Umgang mit Meldungen**

Alle Meldungen werden von Turnsport Austria sorgsam überprüft. Es ist nicht immer möglich, ad hoc zwischen begründeten und falschen Anschuldigungen zu unterscheiden. Da das Ignorieren eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zu weiteren Risiken für Kinder führt, wird jede Meldung ernst genommen. Wenn jedoch Mitarbeiter\*innen wissentlich und vorsätzlich eine Falschmeldung einreichen bzw. falsche Informationen über andere Mitarbeiter\*innen verbreiten, werden disziplinarische Maßnahmen ergriffen.

## **5. Monitoring und Evaluation**

Ziel von Monitoring und Evaluation der Kinderschutzrichtlinie ist es, die Implementierung der Kinderschutzrichtlinie voranzutreiben, laufend zu optimieren und Turnsport Austria als Input für die Weiterentwicklung im Sinne des Kinderschutzes zu geben

### **5.1. Dokumentation aller richtlinienrelevanten Informationen**

Alle Mitarbeiter\*innen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für Turnsport Austria regelmäßig mit Kindern in Kontakt sind, sind dazu verpflichtet, relevante Informationen an die Ombudsperson oder das Generalsekretariat weiterzuleiten. Alle aktuellen relevanten Informationen zum Thema Kinderschutzrichtlinie werden dokumentiert, dies betrifft insbesondere operative Tätigkeiten, wie z.B. die Dokumentation von Beschwerden. Der Prozess der Implementierung der Kinderschutzrichtlinie bzw. Ergebnisse aus Monitoring und Evaluation, werden ebenfalls dokumentiert

### **5.2. Monitoring, Aktualisierung, Evaluation & Berichterstattung**

Die Mitarbeiter\*innen von Turnsport Austria werden im Sinne der Partizipation direkt in den Evaluationsprozess eingebunden. Nach Möglichkeit und abhängig von den finan-

ziellen Ressourcen wird ggf. ein\*e externe\*r Expert\*in Richtlinien und Praktiken überprüfen. Die Behebung von Mängeln im Kinderschutz muss auf Basis der gewonnenen Informationen von den jeweils Verantwortlichen unmittelbar veranlasst und überprüft werden. Die Kinderschutzrichtlinie wird, falls erforderlich, laufend an neue Erkenntnisse angepasst. Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards werden dabei berücksichtigt und eingearbeitet.

## 6. Gültigkeit

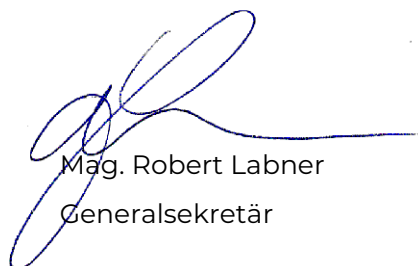
Mit Unterzeichnung des (Dienst-) Vertrags anerkennen die Mitarbeiter\*innen und Vertragspartner\*innen, welche in Ausübung ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern in Kontakt kommen, die Kinderschutzrichtlinie und ihre Grundsätze an und verpflichten sich zu ihrer Einhaltung.

### Externe Kontakt-Adressen:

- 100 % Sport – Österreichs Zentrum für Genderkompetenz und Safe Sport:  
[www.100prozent-sport.at](http://www.100prozent-sport.at)
- Vera – die Vertrauensstelle gegen Belästigung in Gewalt in Kunst, Kultur und Sport: [www.vera-vertrauensstelle.at](http://www.vera-vertrauensstelle.at)
- Kinder- und Jugend-Anwaltschaften Österreichs: [www.kija.at](http://www.kija.at)



Prof. Friedrich Manseder  
Präsident



Mag. Robert Labner  
Generalsekretär